

Anhebung der Altersgrenzen – Vertrauensschutz für Altersteilzeitregelung – Änderung Reisekosten etc.

von Jutta Gressler

Anhebung der Altersgrenze – Vertrauensschutz für Altersteilzeitregelung

Nach uns vorliegenden Informationen soll Ende November (im Gespräch sind der 29.11. oder 6.12.2006) auf Bundesebene darüber entschieden werden, wie die Altersgrenzen zur Verrentung heraufgesetzt werden sollen. Eine Vereinbarung der Koalitionsgruppe soll vorsehen, dass diejenigen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954, die bis zum Stichtag der Einbringung des Gesetzes ins Kabinett (siehe oben) verbindlich eine Altersteilzeit vereinbart haben, eine besondere Vertrauensschutzregelung genießen sollen. („Verbindlich vereinbart haben“ heißt bei uns: die Genehmigung durch die Landesschulbehörde muss erteilt sein!)

Erste Gespräche mit der Landesschulbehörde in Osnabrück hatten folgenden Tenor: Auch wenn jetzt noch Anträge von Angestellten zum Abschluss einer Altersteilzeitregelung zum 1.2.2006 eingehen, kann wahrscheinlich mit einer Genehmigung gerechnet werden. Ob neue Anträge zum Altersteilzeitbeginn 1.8.2007 bereits jetzt genehmigt werden können, soll sich in den nächsten Tagen entscheiden.

Wie so oft ist vieles unklar; aber nur die rechtzeitige Weitergabe der vorliegenden Information an Betroffene sichert vielleicht einigen einen früheren Verrentungstermin. Bitte diese Information trotz aller Unwägbarkeiten sofort an betroffenen angestellte Kolleginnen und Kollegen weiterleiten

Änderungsabsicht des NBG (§ 98 Reisekosten ...)

Ins Gesetz soll aufgenommen werden, dass „auf Reisekosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wobei ein erklärter Verzicht der Schriftform bedarf“. In der Begründung der Vorlage heißt es: „Aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 11. September 2004 - 6 AZR 323/02 - bedarf eine solche Verzichtserklärung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in einer Rechtsvorschrift zum Reisekostenrecht, weil sie nur dann rechtswirksam abgegeben werden kann. Mit der geplanten Änderung wird diese Anordnung erfüllt.“ Dann kann also auch im Schulbereich bei Angestellten wieder verzichtet werden ...

Noch eine Steigerung der Unverfrorenheit gefällig? - bitte schön!

Die zweite beabsichtigte Änderung: Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten die Wegstreckenentschädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 BRKG auf 75 vom Hundert begrenzt, wenn nicht mehrere Beamte ... eine Fahrgemeinschaft bilden.

Kein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung bei Anordnung der Mehrarbeit nur im Stundenplan

Beamte werden für die Erfüllung von Amts- und Dienstpflichten alimentiert, nicht für eine nach Zeiteinheiten erbrachte Arbeit entlohnt. Ihnen wird keine Vergütung für eine nach Arbeitsstunden bemessene Arbeit gezahlt. Eine „Abrechnung“ nach abgeleiteten Arbeitsstunden widerspricht dem Prinzip uneigennützig der Dienstpflichtenerfüllung. Vgl. dazu BVerwG NVwZ 2004, 1255 (Urteil v. 29.4.2004-2 C 9/03):

Anspruch auf Zahlung von Mehrarbeitsvergütung besteht deshalb nicht, weil die vom Kläger geltend gemachte Mehr- und Überzeitarbeit nicht im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 MVergV schriftlich angeordnet und genehmigt wurde. Zwar ist dem Stundenplan eines Schulleiters Folge zu leisten, aber dadurch werden noch nicht die Voraussetzungen erfüllt, die an eine entsprechende Anordnung zu stellen sind. Der Stundenplan eines Schulleiters stellt noch nicht eine schriftliche Anordnung iSd § 3 Abs. 1 Nr. 1 MVergV dar.

Die Stunden aus dem Arbeitszeitkonto sind in der ArbZVO-Lehr angeordnet. Nicht ausgeglichene Stunden werden als Überstunden vergütet.

(A9-A12 = 15,47 und A13-A16 = 21,33)



Arm trotz Arbeit?

Von Arbeit muss man leben können.

Wir brauchen den

GESETZLICHEN MINDESTLOHN.

Jetzt mit 7,50 Euro beginnen und schrittweise

auf 9,00 Euro erhöhen.

<http://www.mindestlohn.de/>